

ZH_OBERGERICHT RT250228 vom 5. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250228

FR: ZH_OBERGERICHT RT250228 du 5 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT250228 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

a) Gestützt auf den rechtskräftigen Beschluss der hiesigen Kammer vom

E. 2

Juni 2025 (Urk. 3/6), mit dem der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) zu Unterhaltszahlungen an den Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) verpflichtet worden war, ersuchte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz um Gewährung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 27. März 2025) für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge von Fr. 14'244.– zuzüglich

E. 5

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 14'244.– (Urk. 16 i.V.m. Urk. 17 S. 4 Dispositivziffer 1) und in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Spruchgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 16). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.